



Landeshauptstadt
München
Referat für
Bildung und Sport

STÄDT LISCH FACH OSCHUL FÜ GESTALT TUNG

HANDBUCH FÜR ALLE JAHRGANGSSTUFEN



Landeshauptstadt
München
**Referat für Bildung
und Sport**

Städtische Fachoberschule für Gestaltung

Schülerhandbuch

alle Jahrgangsstufe

München, Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Adressen und Ansprechpartner.....	3
Absenzen.....	7
Leistungserhebungen.....	10
Allgemeine Hinweise der Schulleitung.....	11
Verhaltensregeln auf dem Schulgelände.....	14
Portale / Computer.....	15
Hausordnung.....	15
Hinweise zur Vorklasse (10. Klasse).....	17
Hinweise zur 11. Klasse.....	18
Bestehen der Probezeit / Jahrgangsstufe.....	18
Fachpraktische Ausbildung.....	20
Hinweise zur 12. Klasse.....	21
Hinweise zur 13. Klasse.....	24

Vorwort

Liebe Schüler*innen, sehr geehrte Eltern,
wir wünschen Ihnen einen guten Start in das neue Schuljahr.

1 | Adressen und Ansprechpartner

Anschrift

Städtische Fachoberschule für Gestaltung
Ungsteiner Straße 46
81539 München
Tel.: 089/233-43886
E-Mail: fos-gestaltung@muenchen.de
Web: <https://www.fos-gestaltung.m-bildung.de>
Instagram: [fosgestaltungmuenchen](https://www.instagram.com/fosgestaltungmuenchen)

Schulleiter	Torsten Vierke
Stellv. Schulleiter	Matthias Langer
Mitarbeiterin der SL	N.N.

Sekretariat (Raum E09)	Gabriele Fischer
	Sybille Grzywacz
	Nuran Kizilkan-Schechert
	Kathrin Aktem

Öffnungszeiten des Sekretariats: Bitte Aushang am Sekretariat (E09) oder Website beachten. In den Ferien ist das Sekretariat geschlossen.

Technische Hausverwaltung	Erich Artelt
	Kathrin Aktem

Klassleitung

Ihr erster Ansprechpartner in allen schulischen Fragen ist Ihre **Klasssenleitung** bzw. bei fachlichen Fragen die Lehrkraft des jeweiligen Fachs. Für einen Gesprächstermin melden Sie bitte nach dem Unterricht oder über das Elternportall. Die Lehrkraft wird dann mit Ihnen einen Termin vereinbaren.

SMV

Die Schülermitverwaltung (SMV) wird zu Beginn jeden Schuljahres von den Klassensprecherinnen und Klassensprechern gewählt. Die SMV gestaltet das schulische Leben und den Unterricht mit und versucht in Arbeitskreisen, die Anregungen und Wünsche der Schüler*innen umzusetzen.

Vertrauenslehrkraft

Die Vertrauenslehrkraft wird auf dem SMV-Seminar gewählt und arbeitet eng und verantwortungsvoll mit der SMV zusammen. Sie/Er vermittelt und berät in Konfliktfällen zwischen Lehrkräften und Schüler*innen und wirkt aktiv bei der Gestaltung des schulischen Lebens mit.

Fachbetreuung

Englisch	Manuela Jordanovic
Deutsch	Dagmar Hennenhofer
Mathematik	Simon Baum
Gestaltung	Martina Kändler
fachpraktische Ausbildung	Maximilian Kießwetter / Lenka Winkler

Fachpraktische Ausbildung

Bei Fragen zum Praktikum sind die fachpraktischen Betreuer*innen, die jeweiligen fachpraktischen Anleiter*innen oder die Tutor*innen zuständig.

Bei Fragen und Problemen während des Betriebspraktikums schreiben Sie uns unverzüglich eine E-Mail:

E-Mail: fpa.buero@sz-ungsteiner46.muenchen.musin.de

**Schullaufbahn-
beratung**

Katrin Held

Kontakt: katrin.held@muenchen.de

**Schulpsycholo-
gische
Beratung**

Jana Schmid,

Raum: E61

E-Mail: jana.schmid1@muenchen.de

mögliche Beratungsanlässe sind:

- Probleme im Lern- und Leistungsbereich
- Psychische Erkrankungen (z. B. Depressionen, Essstörungen, Traumata usw.)
- Probleme im familiären oder einem anderen sozialen Umfeld
- Ängste (z. B. Prüfungsangst)
- Nachteilsausgleich/Notenschutz bei einer Lese-Rechtschreibstörung und anderen dauerhaften Beeinträchtigungen
- persönliche Krisen

Das Beratungsangebot gilt sowohl für Schüler*innen als auch für Eltern und Lehrkräfte. Die Beratung dient der Unterstützung und soll den Betroffenen neue Informationen zur Verfügung stellen sowie die Möglichkeit bieten, Perspektiven zu erkennen und eine gemeinsame Lösung zu entwickeln. Das Angebot soll Hilfe zur Selbsthilfe sein und ist immer freiwillig, kostenlos und selbstverständlich vertraulich.

**Inklusions-
beauftragte**

Susi Nagele,

Raum 314

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage:

<https://fos-gestaltung.m-bildung.de/beratung/>

Unterrichtszeiten

Stunde	Unterrichtszeiten
1	8:15 – 9:00
2	9:00 – 9:45
Pause	15 Min
3	10:00 – 10:45
4	10:45 – 11:30
Pause	20 Min
5	11:50 – 12:35
6	12:35 – 13:20 (mögl. Mittagspause bei mehr als 6 U.-Std)
7	13:20 – 14:05 (mögl. Mittagspause bei mehr als 6 U.-Std)
8	14:05 – 14:50
9	14:50 – 15:35
Pause	10 Min
10	15:45 – 16:30
11	16:30 – 17:15

Praktikum

In der 11. Klasse wechseln Unterricht und Praktikum (Schul- bzw. Betriebspraktikum) alle 2 Wochen. Wenn die Klassen 11A-D im Praktikum sind, haben die Klassen 11E-H Unterricht und umgekehrt. Die Blockphasen sehen Sie im Stundenplan (WebUnits).

Die Unterrichtszeiten im Schulpraktikum sind im schülerindividuellen Stundenplan auf WebUntis ersichtlich. Der Unterrichtsbeginn im Schulpraktikum ist stets um 08:00 Uhr.

Die Arbeitszeiten im Betriebspraktikum richten sich nach den Gegebenheiten des Betriebs. I.d.R ist von einer Arbeitszeit von 9 bis 18 Uhr auszugehen.

2 | Absenzen

Die Schüler*innen sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen schulischen Veranstaltungen verpflichtet (§§ 19 und 20 BaySchO).

- Im Fall einer Krankheit müssen Sie sich bis 7:30 Uhr in WebUntis als krank eintragen. Ein Anruf im Sekretariat ist nicht erforderlich. Minderjährige Schüler*innen müssen zusätzlich nach der Krankheit eine schriftliche Entschuldigung der Eltern abgeben
- Alle Schüler*innen können im Schuljahr fünf Unterrichtstage selbstentschuldigt fehlen. Danach ist für jeden weiteren versäumten Unterrichtstag ein ärztliches Attest (Krankschreibung) vorzulegen. In begründeten Fällen sind nach Rücksprache mit der Klassenleitung bzw. Schulleitung Ausnahmen möglich.
- Die ärztliche Bescheinigung und schriftliche Entschuldigungen der Eltern bei nicht volljährigen Schüler*innen geben Sie am nächsten Tag im Sekretariat (Briefkasten neben der Tür) ab. Vermerken Sie auf dem Attest Ihre Klasse und behalten Sie eine Kopie. Sollten Sie länger erkranken, müssen Sie spätestens am dritten Tag der Krankheit eine Krankmeldung an die Schule (Sekretariat) schicken.
- Das Attest muss während der Krankheit vom Arzt ausgestellt worden sein.
- An Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen (Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Referaten etc.) gilt grundsätzlich Attestpflicht. Das Attest muss am Tag des Leistungsnachweises oder davor ausgestellt worden sein. Zusätzlich ist dies (in Kopie oder Original) der entsprechenden Fachlehrkraft innerhalb von 10 Tagen vorzulegen. Nur wenn der versäumte Leistungsnachweis mit einem Attest entschuldigt ist, ist ein Teilnahme

am Nachtermin möglich. Nicht ausreichend entschuldigtes Fehlen bei einem angekündigten Leistungsnachweis wird mit 0 Punkten bewertet.

- Falls ein*e Schüler*in morgens aufgrund von Krankheit nicht erscheint, darf er/sie an einem später angesetzten Leistungsnachweis dieses Tages nicht teilnehmen.
- Schüler*innen der 11. Klasse, die während des Betriebspraktikums erkranken, informieren zusätzlich telefonisch den Betrieb (und tragen sich bis spätestens 07:30 Uhr in WebUntis ein). Schüler*innen im Schulpraktikum melden sich über WebUntis bis spätestens 07:30 Uhr krank.
- Häufiges Fehlen im Praktikum (fpA) muss in den Ferien nachgearbeitet werden.
- Eine angeordnete Attestpflicht gilt in den darauffolgenden Schuljahren weiter.

Befreiung

- Schüler/innen, die während des Unterrichts krank werden, können sich von dem/der Lehrer/in der folgenden Unterrichtsstunde befreien lassen. Die Schüler*innen vermerken dies nach Rücksprache mit der Lehrkraft in WebUntis.
- Eine Befreiung gilt als halber oder ganzer Fehltag. Sollte Attestpflicht bestehen müssen auch Unterrichtsbefreiungen durch ein ärztliches Attest entschuldigt werden.

Beurlaubung

- Wegen dringender Verpflichtungen (Bewerbungsgespräch, Aufnahmeprüfung, Gerichtstermin) können Schüler*innen vom Unterricht nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises beurlaubt werden. Der Antrag auf Beurlaubung muss rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) erfolgen.
- Für einen Tag kann die Klassenleitung die Beurlaubung aussprechen und in WebUnits vermerken.
- Mehrtägige Befreiungen erfolgen ausschließlich über die Schulleitung auf schriftlichen Antrag (Sekretariat).

- Für eine Beurlaubung während des Praktikumszeitraums in der 11. Klasse muss die zuständige fpA Betreuer*in kontaktiert werden. Falls es sich um eine Abwesenheit aus dem Betrieb von weniger als einem halben Praktikumstag handelt, beurlaubt der Betrieb selbst.

Verspätungen

- Verspätungen von mehr als 45 Minuten werden als halber selbst entschuldigter Fehltag gewertet.
- Bei ständigen Verspätungen werden von der Klassenleitung disziplinarische Maßnahmen (z.B. Nacharbeit) ergriffen.

Weitere Regeln:

- Wenn ein/e Schüler*in krank war, muss er/sie den Stoff bis zur nächsten Leistungserhebung selbst nachholen. Der Stoff gilt dann als nachgeholt, sofern er/sie an einem der Leistungserhebung vorausgehenden Schultag im Unterricht anwesend war.

Ausschluss von der Abschlussprüfung

- In der 12. oder 13. Jahrgangsstufe führen mehr als fünf unentschuldigte Fehltage zum Ausschluss von der Abschlussprüfung.
- Fehlt ein/e Schüler*in der 11. Jahrgangsstufe mehr als fünf Tage im Praktikum unentschuldigt, so ist die fachpraktische Ausbildung, und somit die 11. Klasse, nicht bestanden.

Ersatzprüfung

Kann wegen häufiger Fehlzeiten für ein/e Schüler*in keine aussagekräftige Halbjahresnote gebildet werden, sieht die Schulordnung die Möglichkeit einer mündlichen oder schriftlichen Ersatzprüfung vor (§ 20 Abs2). Die Ersatzprüfung findet i.d.R. am Ende des Halbjahres statt. Sie umfasst den Halbjahresstoff. Die Ankündigung einer Ersatzprüfung erfolgt spätestens eine Woche vor dem Termin.

3 | Leistungserhebungen

Notenschema

Die Leistungsbewertung wird durch ein Punktesystem vorgenommen. Das Punktesystem berücksichtigt die Notenstufen mit der jeweiligen Tendenz (Note 2+ = 12Punkte etc.)

sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Leistungsnachweise

Leistungsnachweise (§§ 14 – 18 FOBOSO) werden je nach Unterrichtsfach in den folgenden Formen erhoben:

- Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorangegangenen zwei Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs (§ 18 Abs. 1 FOBOSO).
- Kurzarbeiten werden mindestens eine Woche vorher angekündigt und erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens zehn vorangegangenen Unterrichtsstunden. Versäumte Kurzarbeiten müssen nachgeholt werden (siehe „Nachholen angekündigter Leistungsnachweise“) (§ 18 Abs. 2 FOBOSO).
- Schulaufgaben werden ebenfalls mindestens eine Woche vorher angekündigt. Wer eine Schulaufgabe ausreichend entschuldigt versäumt, erhält einen Nachtermin (§ 15 FOBOSO).
- Mündliche Leistungsnachweise sind mündliche Abfragen, Referate und Unterrichtsbeiträge oder Rechenschaftsablagen.
- Kurzarbeiten oder Stegreifaufgaben dürfen nicht an Tagen stattfinden, an denen eine Schulaufgabe geschrieben wird. Bitte beachten: Ausnahme bei Nachtermin (§ 18 Abs. 4 FOBOSO).

Schulaufgaben

Alle Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden von den Lehrkräften im Unterricht und im Schulaufgabenplan bekannt gegeben.

Anzahl der Leistungserhebungen

Die Mindestzahl an Schulaufgaben, die in den verschiedenen Fächern zu erheben sind, ist festgelegt und kann in der Anlage 3 (§ 14 FOBOSO) nachgelesen werden. Eine Information über die Anzahl der Leistungsnachweise sowie über deren Gewichtung für die Gesamtnote erfolgt gesondert in jedem Fach.

Nachholen von Leistungsnachweisen

Es finden über das Schuljahr verteilt regelmäßig zentrale Nachschreibtermine vor Beginn des Unterrichts um 7:30 Uhr (Kurzarbeiten), am Nachmittag und am Samstag statt. Die Lehrkraft legt den Termin fest und gibt diesen mündlich sowie per Messenger bekannt.

Ersatzprüfung

Wird auch der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, kann eine schriftliche Ersatzprüfung angesetzt werden (§ 20 Abs. 2 FOBOSO). Eine Ersatzprüfung kann den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schulhalbjahres abprüfen.

Wer an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teilnimmt, muss die Erkrankung durch ein schulärztliches Attest nachweisen (§ 20 Abs. 2 BaySchO). In diesem Fall kann keine Halbjahresnote in diesem Fach gebildet werden.

4 | Allgemeine Hinweise der Schulleitung

Elternportal

Eltern und Schüler*innen unserer Schule haben die Möglichkeit sich im Elternportal (<https://fosgmuc.eltern-portal.org>) zu registrieren. Über das Elternportal erhalten Sie Mitteilungen der Schulleitung (Elternbriefe), die Möglichkeit Lehrkräfte zu kontaktieren und der Weitergabe ihrer Daten (s. Datenschutz) zu widersprechen.

Um sich zu registrieren, müssen Sie die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage <https://fos-gestaltung.musin.de/intern> unterschrieben im Sekretariat abgeben. Sie erhalten dann die Zugangsdaten über die Klassenleitung.

Die Schüler*innen der 11. Jahrgangsstufe erhalten die Zugangsdaten von der Klassenleitung zu Beginn des Schuljahres.

Auskunftsrecht Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten auf Anfrage, auch bei volljährigen Schüler*innen, über den aktuellen Leistungsstand und andere Daten, die mit dem Schulbesuch zusammenhängen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). Schüler*innen über 21 Jahre, deren Erziehungsberechtigten keine Auskünfte erteilt werden sollen, müssen dies der Schule schriftlich mitteilen.

Nachteilsausgleich Nachteilsausgleich und Notenschutz aufgrund einer Lese-Rechtschreib-Störung (LRS) oder auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung (§§ 31 – 36 BaySchO) muss bei Schuleintritt neu beantragt werden: Neu an die Schule aufgenommene Schüler*innen mit einer Lese-Rechtschreib-Störung nehmen bitte unverzüglich Kontakt mit der Schulpsychologin auf. Erst wenn der Antrag gestellt wurde und eine Empfehlung der Schulpsychologin vorliegt, entscheidet die Schulleitung über den Nachteilsausgleich.

Schüler*innen mit anderen Beeinträchtigungen wenden sich bitte zeitnah ebenfalls an unsere Schulpsychologin oder die Inklusionsbeauftragte, um geeignete Maßnahmen bzw. Anträge zu besprechen.

Über den zu gewährenden Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Ministerialbeauftragte auf Antrag der Schulleitung.

Schulbesuchsbescheinigungen Schulbesuchsbestätigungen (z. B. für die Kindergeldkasse) werden nach Überprüfung der Vollständigkeit aller Unterlagen von den Klassenleitungen an die Schüler*innen verteilt (frühestens Ende der ersten Schulwoche nach Schuljahresbeginn).

Materialgeld Im Gestaltungsunterricht sowie in den Werkstätten (11. Klasse) werden unterschiedliche Materialien und Werkstoffe zur Verfügung gestellt. Diese Kosten können leider nicht von der Schule allein getragen werden und müssen nach Art. 51 BayEUG von den Schüler*innen getragen werden.

Über die Höhe des Veranstaltungs- / Kopier- und Materialgeld werden die Schüler*innen und Eltern Ende September über die Klassenleitung informiert. Mit folgenden Beträgen müssen Sie rechnen:

11. Klasse: ca. € 160,00

Vorklasse / 12. / 13. Klasse: ca. € 100,00

Quittungen über bezahlte Material-/Kopier-/Versicherungs- und SMV-Gelder erhalten die Schüler*innen, ebenfalls über ihre Klassenleitungen, bis spätestens Dezember des laufenden Schuljahres.

Im Fall einer vorzeitigen Abmeldung von der Schule kann das Materialgeld anteilig erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung muss spätestens 6 Wochen nach der Abmeldung erfolgen.

Unfall- versicherung

Jede/r Schüler*in ist über die kommunale Unfallversicherung Bayern bei allen schulischen Veranstaltungen und auf dem direkten Schulweg gegen Unfälle versichert. Ein Unfall sollte unverzüglich im Sekretariat gemeldet werden.

Haftung

Von allen Schüler*innen wird erwartet, dass sie die Schulräume und Einrichtungsgegenstände schonend behandeln. Für Schäden, die mutwillig an Einrichtungen der Schule, an Lehrmitteln, an Büchern oder am Eigentum eines Mitschülers/einer Mitschülerin verursacht werden, haften die Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte. Für Verluste oder Beschädigungen an persönlichem Eigentum haftet weder die Schule noch der Träger des Sachaufwands. Es empfiehlt sich deshalb, größere Geldbeträge bzw. Wertgegenstände nicht in die Schule mitzunehmen.

Datenschutz

Im Rahmen des Schulbesuchs müssen von der Schule personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert werden. Zuständig für unsere Schule ist der Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt München: Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Burgstr. 4, 80331 München, Telefon: 089/233-28261, E-Mail: datenschutz@muenchen.de

Zudem ist es möglich, dass personenbezogene Daten (z.B. Bilder, Fotos, Name und Klasse) im Jahrbuch, auf der Homepage der Schule, unserem Instagram Account bzw. anderen Publikationen (z.B. Tageszeitungen) veröffentlicht werden. Über das Elternportal können Sie der Veröffentlichung zustimmen bzw. widersprechen.

Masernschutzgesetz

Das Masernschutzgesetz schreibt vor, dass jede/r Schüler*in ausreichenden Impfschutz, Immunität oder Kontraindikation (z.B. durch Vorlage eines Impfausweises oder ärztlichen Zeugnisses) nachweist.

Schüler*innen ohne ausreichenden Nachweis über den Impfstatus können gemäß Masernschutzgesetz nicht in die Schule aufgenommen werden.

5 | Verhaltensregeln auf dem Schulgelände

Verhalten im Unterricht

Die Schüler*innen sind zur Mitarbeit im Unterricht verpflichtet und haben den Anweisungen der Lehrkräfte zu folgen (Art. 56 BayEUG). Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der Schule stören könnte. Wenn sich einzelne Schüler*innen nicht am Unterricht beteiligen oder mehrfach keine Hausaufgaben gemacht haben, können sie zu einer Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft/Schulleitung einbestellt werden.

Benutzung von Handys

Schüler*innen müssen ihre Mobiltelefone vor Beginn des Unterrichts in den Handygaragen auf dem Lehrertisch abgeben. Die Mobiltelefone befinden sich im Nicht-Stören-Modus. Sie dürfen nur benutzt werden, wenn dies von der Lehrkraft ausdrücklich erlaubt wurde.

Das Mitführen eines Mobiltelefons und aller anderen elektronischen Devices (Smartwatch, Kopfhörer, ect.) während einer Leistungserhebung oder der Abschlussprüfung gilt als Mittel des Unterschleifs. Dies hat zur Folge, dass die Arbeit mit 0 Punkten (Note 6) bewertet wird.

Tablets

Tablets, die zur Mitschrift im Unterricht dienen, müssen flach auf dem Tisch liegen. Digitale Aufnahmen (Fotos, Videos, etc.) dürfen nur nach Zustimmung der Lehrkräfte und der betroffenen Personen gemacht werden.

Die Regeln zu Benutzung von Handys und Tablets werden am Anfang des Schuljahres besprochen und hängen im Klassenzimmer aus.

Rauchen / Pause

Auf dem gesamten Schulgelände herrscht grundsätzlich Rauchverbot. Der Raucherplatz befindet sich am Ende des Pausenhofs in

Richtung U-Bahn. An allen anderen potentiellen Zugängen zum Schulgelände ist das Rauchen nicht erlaubt.

6 | Portale / Computer

Zur Kommunikation zwischen Schüler*innen bzw. ihren Eltern, Lehrkräften und Schulleitung stellt die Schule folgende personalisierte Zugänge zur Verfügung:

- a) Elternportal
- b) BayernCloud Schule:

Elternportal / BayernCloud Schule

Mit dem Elternportal können Sie Lehrkräfte bzw. die Schulleitung kontaktieren. Hinweise dazu auch unter *4 Hinweise der Schulleitung*

Die BayernCloud (bycs.de) wird seit dem Schuljahr 2025/2026 an unserer Schule eingesetzt. Neu aufgenommene Schüler*innen erhalten den Zugang in den ersten Unterrichtswochen. Wir benutzen:

- den Messenger zur Kommunikation zwischen Schüler*innen und Lehrkräften
- Drive zu Austausch von Daten bzw. Dateien
- fobizz (fobizz.com – Zugang über ByCS) für KI-Werkzeuge

Stunden- und Ver- tretungsplan

Alle neu aufgenommenen Schüler*innen erhalten am ersten Schultag Zugangsdaten zu WebUntis um den Stunden- und Vertretungsplan jederzeit über das Internet abrufen zu können. Allgemeine Bekanntmachungen und Hinweise an unsere Schüler*innen finden Sie ebenfalls auf der Startseite von WebUntis.

Computer im Schulgebäude, Adobe Creative Cloud

Unsere Schule ist in den Medienräumen und Klassenzimmern mit Apple Geräten ausgestattet. Alle Schüler*innen unserer Schule erhalten einen personalisierten Zugang zu den Apple-Geräten.

Zudem können unsere Schüler*innen die Adobe Creative Cloud benutzen. Die Zugänge und nähere Informationen dazu erhalten Sie durch Ihre Lehrkräfte im Fach Medien.

7 | Hausordnung

1. Unterricht und Pausen

1.1 Die Schüler*innen sind – auch nach den Pausen – verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu kommen.

1.2 Schüler*innen, die nicht zum regulären Unterrichtsbeginn an der Schule sind (z. B. wegen eines Arztbesuches oder wegen des Ausfalls öffentlicher Verkehrsmittel), müssen am weiteren Unterricht dieses Tages teilnehmen, wenn sie spätestens bis zu Beginn der 4. Unterrichtsstunde (bei fpA bis zum Ende der Mittagspause) eintreffen können.

1.3 Sollte bis spätestens fünf Minuten nach regulärem Unterrichtsbeginn die Lehrkraft nicht im Klassenzimmer sein, ist dies von einem der Klassensprecher*innen im Sekretariat zu melden.

1.4 Der Ordnungsdienst der Klassen hat folgende Aufgaben:

- bei jedem Lehrkraftwechsel die Tafel zu reinigen
- bei Verlassen der Klasse des Klassenzimmers das Licht auszuschalten und die Fenster zu schließen

1.5 Nach der letzten Unterrichtsstunde im Klassenzimmer:

- Flaschen und Tassen zurückgeben
- Tafel wischen
- Stühle hoch
- Klassenzimmer sauber hinterlassen

2. Grundsätzliche Regelungen

2.1 Im gesamten Schulgebäude einschließlich des Außenbereichs herrscht Rauchverbot. Schüler*innen, die das Schulgebäude durch das Wegwerfen von Müll verunreinigen, werden zu Reinigungsarbeiten herangezogen.

2.2 Jede/r Schüler*in, der/die einen Schaden am Gebäude bzw. an der Einrichtung bemerkt, muss diesen unverzüglich im Sekretariat melden.

2.3 Der Pauseneinkauf soll nur während der Pausen erfolgen.

3. Haftung

Von allen Schüler*innen wird erwartet, dass sie die Schulräume und Einrichtungsgegenstände schonend behandeln. Für Schäden, die mutwillig an Einrichtungen der Schule, an Lehrmitteln, an Büchern oder am Eigentum eines Mitschülers/einer Mitschülerin verursacht werden, haften die Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte.

Für Verluste oder Beschädigungen am persönlichen Eigentum haftet weder die Schule noch der Träger des Sachaufwands. Es empfiehlt sich deshalb, größere Geldbeträge bzw. Wertgegenstände (auch wertvolle Kleidungsstücke) nicht in die Schule mitzunehmen.

8 | **Hinweise zur Vorklasse (10. Klasse)**

Grundsätzlich unterliegen alle Schüler*innen in der Vorklasse der Probezeit. Die Probezeit in der Vorklasse endet am 15. Dezember.

Bestehen der Probezeit

Voraussetzung für das Bestehen der Probezeit ist (FOBOSO §22 „Vorrücken und Wiederholen“ §8 „Probezeit“) sind:

1. a) in allen Fächern mindestens 4 Punkte

oder

b) in einem Fach 1 – 3 Punkte, dann muss der Punktedurchschnitt aller Fächer mindestens 5 Punkte (in Summe mindestens 35 Punkte) betragen.

c) in 2 Fächern 1 – 3 Punkte, dann muss der Punktedurchschnitt aller Fächer mindestens 6 Punkte (in Summe mindestens 42 Punkte) betragen.

d) in einem Fach 0 Punkte, dann muss der Punktedurchschnitt aller Fächer mindestens 6 Punkte (in Summe mindestens 42 Punkte) betragen.

Probezeitverlängerung

Eine Verlängerung der Probezeit ist unter bestimmten Bedingungen möglich:

- es müssen Gründe vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen (§8 Abs 3).
- die Probezeit kann maximal bis zum Ende des 1. Halbjahres verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere eine längerfristige Erkrankung, vorliegt. (§8 Abs. 2)

Bestehen der Vorklasse

Am Ende des Schuljahres wird aus den beiden Halbjahresergebnissen die Jahrespunktzahl gebildet, indem der Durchschnitt aus den beiden Noten gebildet wird (dabei wird x,50 aufgerundet). Vgl. FOBO-SO §21(3)

Die Vorklasse wurde erfolgreich besucht , wenn

a) in allen Fächern die Note 4 erzielt wurde (also mindestens 4 Punkte)

oder

b) die Note 5 (1 bis 3 Punkte) in einem Fach ausgeglichen wird durch 1x die Note 2 (10 bis 12 Punkte)

oder

2x die Note 3 (7 – 9 Punkte)

Zum Ausgleich der Note 5 in Deutsch, Englisch oder Mathematik können nur Fächer aus dieser Fächergruppe herangezogen werden.

Die Probezeit in der 11. Klasse wird erlassen, wenn in jedem Fach eine Jahrespunktzahl von mindestens 7 Punkten (Note 3) erzielt wurde.

Die Vorklasse kann nicht wiederholt werden.

9 | Hinweise zur 11. Klasse

9.1 / *Bestehen der Probezeit / Jahrgangsstufe*

Probezeit

Alle Schüler*innen, die neu an unserer Schule sind, unterliegen der Probezeit. In der 11. Klasse endet die Probezeit zum Ende des 1. Halbjahres mit den Zwischenzeugnissen. In allen anderen Jahrgangsstufen endet die Probezeit zum 15.12.

Voraussetzung für das Bestehen der Probezeit bzw. das Vorrücken in die 12. Jahrgangsstufe sind:

1.a) in allen Fächern mindestens 4 Punkte

oder:

b) in einem Fach 1 – 3 Punkte, dann muss der Punktedurchschnitt aller Fächer (ohne fpA-Note) mindestens 5 Punkte betragen.

oder

c) in 2 Fächern 1 – 3 Punkte, dann muss der Punktedurchschnitt aller Fächer (ohne fpA-Note) mindestens 6 Punkte betragen.

oder

d) in einem Fach 0 Punkte, dann muss der Punktedurchschnitt aller Fächer (ohne fpA Note) mindestens 6 Punkte betragen.

und

2. In der fachpraktischen Ausbildung müssen zum Halbjahr mindestens 4 Punkte erzielt werden, um die Probezeit zu bestehen.

Um von der 11. Klasse in die 12. Klasse aufzusteigen, müssen in der fpA in beiden Halbjahren zusammen mindestens 10 Punkte erzielt werden.

Ausnahmeregelungen / Probezeitverlängerung :

- es müssen Gründe vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen (FOBOSO §8 Abs 3).
- die Probezeit kann einmalig um bis zu 3 Monate verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere eine längerfristige Erkrankung, vorliegt. (FOBOSO §8 Abs. 2)

Fachabitur

Einbringen von Leistungen aus der 11. Klasse

In folgenden Fächern können bzw. müssen die Leistungen des 1. und des 2. Halbjahrs aus der Jahrgangsstufe 11 eingebracht werden:

- Geschichte (es muss mindestens ein Halbjahresergebnis eingebracht werden)
- fachpraktischen Ausbildung (es müssen beide Halbjahresergebnisse eingebracht werden)

In folgenden Fächern können bzw. müssen Leistungen des 2. Halbjahrs eingebracht werden:

- Deutsch
- Englisch
- Mathematik
- Gestaltung Praxis
- Gestaltung Theorie
- Medien

Wahlpflicht- unterricht

In der 11. Klasse findet neben dem Unterricht im Klassenverband eine Doppelstunde Wahlpflichtunterricht in Deutsch, Englisch oder Mathematik statt. Dieser Unterricht dient der Behebung von Lücken oder der Vertiefung von Kenntnissen. Die Teilnahme an einem Wahlpflichtkurs ist verbindlich. Sollten Sie nicht in einen Wahlpflichtkurs eingeteilt sein, melden Sie sich bei Ihrer Klassenleitung.

Fachpraktische Ausbildung

9.2 / *Fachpraktische Ausbildung*

Die fachpraktische Ausbildung (fpA) ist in Schul- und Betriebspraktikum geteilt. Jede/r Schüler*in besucht in einem Halbjahr das Schulpraktikum und im anderen das Betriebspraktikum. Das entspricht einer Gesamtpraktikumszeit von ca. 18 Wochen. Die Tätigkeit im Schul- und Betriebspraktikum wird mit 34-38 Stunden/Woche angesetzt.

Dazu kommen je zwei Vertiefungs- und eine Anleitungsstunde. Wann diese stattfinden, entnehmen Sie Ihrem Stundenplan.

Detaillierte Informationen zur fachpraktischen Ausbildung erhalten Sie während der Einführungsveranstaltungen und dort auch schriftlich in ihrem Berichtsheft. Vorab sind auch alle relevanten Informationen auf unserer Schulhomepage zu finden.

Beachten Sie §13(3) FOBOSO: „Bei einer Häufung von versäumten Praktikumstagen sollen diese nachgeholt werden; dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die Jahrgangsstufe 11 zur Verfügung. Im Einzelfall kann die Lehrerkonferenz die Entscheidung über das Vorrücken und die Erteilung des Jahres-

zeugnisses bis zum Tag vor dem Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres aussetzen. Wurden mehr als fünf Praktikumstage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden.“

10 | Hinweise zur 12. Klasse

Fachreferat

das Fachreferat wurde ab dem SJ 26/27 gestrichen

Wahlpflichtfächer

In der 12. Klasse müssen von jede/r Schüler*in mindestens 2, höchstens 3 Wahlpflichtfächer belegt werden. Die Wahlpflichtfächer werden benotet und müssen gemäß den Regeln in das Fachabitur eingebracht werden. Die Wahl erfolgte bereits im letzten Schuljahr. Ein Wechsel der Wahlpflichtkurse während des Schuljahrs ist nicht möglich. Die Einteilung wird in der ersten Schulwoche bekannt gegeben.

Zulassung zur Abschlussprüfung

Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung (§31) ist ausgeschlossen, wenn:

- auf Grund von Leistungsverweigerung ein Halbjahresergebnis mit 0 Punkten vorliegt.
- der angestrebte Schulabschluss nicht mehr erreicht werden kann.
- mehr als 5 Unterrichtstagen im jeweiligen Schuljahr unentschuldigt versäumt wurden.

Einbringungsregeln in das Fachabitur

In der Regel wird jede/r Schüler*in am Ende der 12. Jahrgangsstufe 30 Halbjahresergebnisse gesammelt haben.

Es müssen 25 Halbjahresergebnisse eingebracht werden. D.h. es können i.d.R. 5 Halbjahresergebnisse unberücksichtigt bleiben. Aber in jedem einbringungsfähigen Fach kann höchstens ein Halbjahresergebnis unberücksichtigt bleiben (FOBOSO §35).

Fach	Halbjahresergebnisse:				Bemerkung	Einbringen in das Fachabitur:
	11/1	11/2	12/1	12/2		
Religionslehre/ Ethik			x	x		25 Halbjahresergebnisse der hier aufgeführten Pflicht-/ Wahlpflichtfächer. Je Pflicht- / Wahlpflichtfach darf nur ein Halbjahresergebnis gestrichen werden. Für den Durchschnitt im Fachabitur zählen die eingebrachten Halbjahresergebnisse einfach. Die Ergebnisse der 4 Abiturprüfungen zählen 3fach. Es wird für jedes Fach ein Gesamtergebnis errechnet (Halbjahresergebnisse 1fach und in Prüfungsfächern die Ergebnisse der Abschlussprüfung 3fach) Das Gesamtergebnis der nicht nc-fähigen (Wahl-)Pflichtfächer (z.B. Sport, szenisches Gestalten) erscheint im Zeugnis, zählt aber nicht zur Gesamtpunktzahl
Deutsch		x	x	x	Abiturprüfung (3fach)	
Englisch		x	x	x	Abiturprüfung (3fach)	
Geschichte	x	x				
Sozialkunde			x	x		
Mathematik		x	x	x	Abiturprüfung (3fach)	
Sport			(x)	(x)	nicht einbringungsfähig (nicht nc-fähig)	
Gestaltung Praxis		x	x	x	Abiturprüfung (3fach)	
Gestaltung Theorie		x	x	x		
Medien		x	x	x		
Naturwissenschaften			x	x		
Wahlpflichtfach 1			x	x		
Wahlpflichtfach 2			x	x		
(gegebenenfalls Wahlpflichtfach 3)			(x)	(x)	Kann zusätzlich belegt werden, soweit dies organisatorisch möglich ist.	
Anzahl der nc-fähigen Leistungen pro Halbjahr	1	7	11 (12)	11 (12)	=30 HJ-Leistungen (bei 3 Wahlpflichtkursen: 32 HJ-Leistungen)	
fachpraktische Ausbildung	x	x				

Schriftliche Abiturprüfungen

Die zentralen schriftlichen bzw. praktischen Prüfungen zum Fachabitur finden in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Gestaltung-Praxis statt. Kurz vor den Prüfungen erhalten Sie ein Merkblatt mit Hinweisen dazu. Die Termine finden Sie im Internet.

Mündliche Abiturprüfungen

In den 4 Prüfungsfächern gibt es neben den schriftlichen Prüfungen auch mündliche Prüfungen:

- in Englisch die **verbindliche** mündliche Gruppenprüfung. Diese Prüfung findet kurz vor der schriftlichen Abschlussprüfung statt.
- Außerdem können Sie sich in 2 weiteren Prüfungsfächern zu einer (freiwilligen) mündlichen Prüfung melden, um das Prüfungsergebnis zu verbessern. Diese Prüfungen finden einen Tag nach der Eröffnung der Ergebnisse der Abschlussprüfung statt.

Das Gesamtergebnis für die Abschlussprüfung berechnet sich dann wie folgt:

$$((\text{Ergebnis schriftliche Prüfung} \cdot 2) + \text{Ergebnis mündliche Prüfung}) / 3$$

= Prüfungsergebnis

Ergebnis Fachabitur

Einbringen der Ergebnisse gemäß Tabelle (oben):

- die 4 Prüfungsergebnisse (3fach gezählt)
- beide Halbjahresergebnisse der fpA (1fach)
- 25 Halbjahresergebnisse (1fach)

Bestehen Fachabitur

Die Prüfung hat **bestanden**, wer

höchstens 2 Prüfungsergebnisse und 2 Gesamtergebnisse unter 4 Punkten erzielt hat (wobei Ergebnisse mit 0 Punkten wie 2 Ergebnisse gezählt werden)

und

a) im Fachabitur bei einem Gesamtergebnis unter 4 Punkten, mindestens 200 Punkte (nach der Einbringungsregel oben: Prüfungsergebnisse zählen 3fach) erreicht wurden

b) im Fachabitur bei zwei Gesamtergebnissen unter 4 Punkten, mindestens 240 Punkte nach der Einbringungsregel oben erreicht wurden. (§35 Abs. 9)

Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Broschüre waren die Änderungen der FOBOSO aufgrund des Wegfalls des Fachreferats noch nicht bekannt. Deshalb könnte sich die Gesamtzahl der Einbringungsleistungen sowie die zu erbringende Gesamtpunktzahl noch ändern.

11 | Hinweise zur 13. Klasse

Voraussetzung

Der Durchschnitt der Fachhochschulreife (FOS 12) muss 3,0 oder besser sein.

Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife

Um die Allgemeine Hochschulreife zu erlangen, muss eine zweite Fremdsprache (Latein, Französisch, Italienisch, Spanisch oder Russisch) mit mindestens Note 4 nachgewiesen werden.

Hierfür gibt es drei Möglichkeiten:

1. Unterricht im 4stündigen Wahlpflichtkurs über zwei Schuljahre (12. und 13. Klasse) im Umfang von 320 Stunden.
2. Ergänzungsprüfung am Ende der 13. Klasse oder später (ohne Unterricht)
3. Versetzungsrelevanter Unterricht über 4 Jahre einer allgemeinbildenden Schule in der 2. Fremdsprache (Erreichen des Niveaus B1).

Zwischen den einzelnen Nachweismöglichkeiten besteht eine Hierarchie, d.h. wenn Sie die zweite Fremdsprache mit dem Wahlpflichtkurs nachweisen können (Nr.1), ist dies nicht mehr über Nr.2 oder Nr.3 möglich, auch wenn die Note besser ist. Für die Berechnung des Notendurchschnitts der allgemeinen Hochschulreife darf nur Nr.1 bzw. Nr.2 (also Nachweise, die an der Fachoberschule erbracht wurden) herangezogen werden, nicht die Note in der 2. Fremdsprache aus der 10. Klasse.

Die Anmeldung zur Ergänzungsprüfung muss im Sekretariat bis spätestens zu den Halbjahreszeugnisse erfolgen.

Wahlpflichtkurse

Alle Schüler*innen der FOS 13 müssen das Seminarfach als ein verbindliches Wahlpflichtfach wählen.

Darüber hinaus müssen sie mindestens ein, maximal 2 weitere Wahlpflichtfächer wählen. Dabei ist zu beachten, dass bis auf die 2. Fremdsprache alle Kurse, die bei uns angeboten werden, einjährig sind. Dies bedeutet, dass ein Kurs, der von einer Schülerin bzw. Schüler in der 12. Jahrgangsstufe bereits belegt worden ist, nicht erneut in der 13. Klasse gewählt werden kann.

Seminararbeit

Alle Schüler*innen müssen in der FOS 13 eine Seminararbeit verfassen. Betreut wird die Seminararbeit im Wahlpflichtkurs „Seminarfach“ durch eine Lehrkraft. Diese gibt für ihr Seminar ein Rahmenthema und das Fach, in dem die Arbeit zu schreiben ist, vor. Die Themenstellung für die Seminararbeit erfolgt innerhalb des Rahmenthemas nach Beratung mit der Lehrkraft. Im Seminar werden die Schüler*innen in das wissenschaftliche Arbeiten eingeführt und bei der Erstellung der Seminararbeit begleitet. Die Abgabe der Seminararbeit erfolgt nach den Weihnachtsferien, am Dienstag in der zweiten Unterrichtswoche.

Benotet wird neben der Seminararbeit die mündliche Präsentation der Arbeit (nach der Abgabe) und die Mitarbeit im Seminarfach. Die Note im Seminarfach berechnet sich, indem die Seminararbeit doppelt, die Mitarbeitsnote doppelt und die Präsentationsnote einfach gewichtet wird. Sollte eine der drei Noten 0 Punkte sein, wird das ganze Seminar mit 0 Punkten bewertet. Die Note im Seminarfach muss mit verdoppelter Punktzahl in das Abitur eingebracht werden.

Der Unterricht in den Wahlpflichtkursen Seminarfach und 2. Fremdsprache beginnt bereits nach den schriftlichen Fachabiturprüfungen. Die Teilnahme daran ist verpflichtend.

Zulassung zur Abiturprüfung

Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, wenn:

- ein Halbjahresergebnis mit 0 Punkten vorliegt, weil die Leistung verweigert wurde oder keine ausreichende Entschuldigung vorlag (§19(4)).
- der angestrebte Schulabschluss nicht mehr erreicht werden kann.

- mehr als 5 Unterrichtstagen im jeweiligen Schuljahr unentschuldigt versäumt wurden.

**Ergänzungs-
prüfung**

Schüler*innen, die eine Ergänzungsprüfung in der 2. Fremdsprache ablegen, bringen zusätzlich das Ergebnis der Ergänzungsprüfung in 2facher Wertung ein. Die zu erreichende Gesamtpunktzahl oben erhöht sich um jeweils 10 Punkte (140/168).

Fach	Halbjahresergebnisse nach Punkten (gleichgewichtig)		
	13/1	13/2	
Religionslehre/Ethik	x	x	
Deutsch	x	x	Abiturprüfung: 2fach
Englisch	x	x	Abiturprüfung: 2fach
Geschichte/Sozialkunde	x	x	
Mathematik	x	x	Abiturprüfung: 2fach
Gestaltung	x	x	Abiturprüfung: 2fach
Medien	x	x	
Naturwissenschaften	x	x	
Wahlpflichtfach	x	x	
gegebenenfalls Wahlpflichtfach 2	(x)	(x)	freiwillig
Summe der Leistungen:	9 (10)	9(10)	18 (20)
Seminarfach	x		Verdoppelte Punktzahl

16 Halbjahresergebnisse müssen eingebracht werden. D.h. 2 (bzw. 4) Halbjahresergebnisse dürfen gestrichen werden. Je Pflicht- / Wahlpflichtfach darf nur ein Halbjahresergebnis gestrichen werden.

Wenn die allgemeine Hochschulreife über den Wahlpflichtkurs 2. Fremdsprache erworben werden soll, müssen beide Halbjahresergebnisse (13/1 + 13/2) eingebracht werden. Wird die 2. Fremdsprache mit der Ergänzungsprüfung nachgewiesen, wird das Ergebnis der Ergänzungsprüfung verdoppelt.

Die Prüfung hat bestanden, wer

höchstens 2 Prüfungsergebnisse mit 1 bis 3 Punkten, kein Prüfungsergebnis mit 0 Punkten (gilt nur für die FOS13!)

und

höchstens 2 Gesamtergebnisse unter 4 Punkten erzielt hat (wobei Ergebnisse mit 0 Punkten wie 2 Ergebnisse gezählt werden)

und

folgende Gesamtpunktzahlen erreicht:

- a) im Abitur bei einem Gesamtergebnis unter 4 Punkten mindestens 130 Punkte (nach der Einbringungsregel oben: Prüfungsergebnisse zählen 2fach) erreicht wurden;
- b) im Abitur bei zwei Gesamtergebnissen unter 4 Punkten, mindestens 158 Punkte nach der Einbringungsregel oben erreicht wurden (§35 Abs. 9).

**Abitur-
durchschnitt**

$$S = 17/3 - 5 \cdot E/M$$

$$\text{z.B.: } 17/3 - 5 \cdot 130(E) / 390(M) = 4,0$$

S = Notendurchschnitt; E = Summe der tatsächlich erreichten Punkte;
M = maximal erreichbare Punkte (FOS 13 = 390)